



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Herrn
Christian Gläßer
Schilbach 67
07922 Tanna

nur per E-Mail:
c.glaer.23mhx2zayc@fragdenstaat.de

ORR'in Birgit Lemmen
Referat 222 – Neue Technologien

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3466

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL xxx@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 222-08003

DATUM 30.10.2019

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 15.9.2019

Sehr geehrter Herr Gläßer,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15.9.2019, in der Sie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) um Auskunft zu diversen Aspekten im Zusammenhang mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bitten.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Denn der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht gemäß §§ 1, 7 IFG nur dann, wenn es sich bei dem Auskunftsbegehren um amtliche Informationen handelt. Eine amtliche Information gem. § 2 Nr. 1 IFG ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihre Anfrage bezieht sich auf eine Sach- bzw. Rechtsauskunft und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihre Anfrage als allgemeine Bürgeranfrage gewertet. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Um mehr Klarheit über die Verwendung der Gentechnik in der Lebensmittelproduktion zu schaffen und die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu ermöglichen, ist in Deutschland seit dem 1. Mai 2008 die nationale Regelung zur freiwilligen Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) in Kraft. Damit sind in § 3a EGGenTDurchfG detaillierte Regelungen normiert, die die Voraussetzungen für die Angabe „ohne Gentechnik“ auf einem Lebensmittel festlegen. So dürfen beispielsweise pflanzlich erzeugte Produkte nur mit dieser Angabe gekennzeichnet werden,

wenn alle einzelnen Lebensmittelzutaten nicht gentechnisch verändert sind. Im Rahmen der Lebensmittelkontrollen werden nur Verunreinigungen mit zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen in sehr geringen Spuren, d. h. bis maximal 0,1 Prozent, toleriert. Für tierisch erzeugte Lebensmittel gelten gesetzlich definierte Fristen, innerhalb derer auf die Fütterung von nach Gentechnikrecht zu kennzeichnenden Futterpflanzen verzichtet werden muss. Im Übrigen verweise ich neben der gesetzlichen Grundlage auf die Homepage des BMEL

(https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/FreiwilligeKennzeichnung/_Texte/OhneGentechnikKennzeichnungHG_Informationen.html,

https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/FreiwilligeKennzeichnung/_Texte/KennzeichnungspflichtGVO.html,

https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/OhneGentechnik/_Texte/OhneGentechnikKennzeichnung.html).

Einzelheiten zu den amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Länder können Sie dem Leitfaden zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln entnehmen, der auch Ausführungen zur „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung enthält. Dieser ist unter nachfolgendem Link abrufbar:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/Stellungnahme_Nr_2016_01.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Ich hoffe, dass ich Ihnen Ihre Fragen hiermit beantworten konnte. Sofern Sie dies wünschen, erhalten Sie einen förmlichen, unter Umständen kostenpflichtigen Bescheid nach dem IFG, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

